Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-260/24

„Lukoil Bulgaria“ EOOD
gegen
Komisia za zashtita na konkurentsiata

(Vorabentscheidungsersuchen
des Administrativen sad Sofia-oblast)

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. Dezember 2025

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Art. 102 AEUV – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Markt des Großhandels mit Kraftstoffen in Bulgarien – Beschneidung der Margen von Wettbewerbern oder Wirkung der ‚Kosten-Preis-Schere‘ – Definition des Produktmarkts – Vertikal geteilter Markt – Berücksichtigung der Vorschriften über die Verbrauchsteuern“

1. *Zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen – Zulässigkeit – Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung und Erheblichkeit der gestellten Fragen – Beurteilung durch das nationale Gericht – Vermutung der Erheblichkeit der vorgelegten Fragen*
(Art. 267 AEUV)

(vgl. Rn. 18-22, 26, 27)

2. *Zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen – Zulässigkeit – Fragen, die ohne hinreichende Angaben zu den Gründen für die Notwendigkeit ihrer Beantwortung vorgelegt werden – Kein Anknüpfungspunkt zwischen dem Ausgangsrechtsstreit und der Bestimmung des Unionsrechts, auf die sich die Vorlagefragen beziehen – Unzulässigkeit*
(Art. 267 AEUV, Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 94 Buchst. c)

(vgl. Rn. 23-25)

3. *Beherrschende Stellung – Missbrauch – Beschneidung von Margen – Vertikal integriertes Unternehmen, das auf dem nachgelagerten Markt niedrigere Verkaufspreise anwendet als auf dem vorgelagerten Markt – Preispolitik, die eine missbräuchliche Margenbeschneidung auf dem nachgelagerten Markt darstellt – Voraussetzungen – Vorliegen einer beherrschenden Stellung auf dem vorgelagerten Markt – Beurteilungskriterien – Innehaben besonders hoher Marktanteile – Andere Merkmale des betreffenden Marktes – Notwendigkeit, das Vorliegen einer beherrschenden Stellung auf dem nachgelagerten Markt nachzuweisen – Fehlen*

(Art. 102 AEUV)

(vgl. Rn. 29-41, Tenor 1)

4. *Beherrschende Stellung – Missbrauch – Beschneidung von Margen – Vertikal integriertes Unternehmen, das auf dem nachgelagerten Markt niedrigere Verkaufspreise anwendet als auf dem vorgelagerten Markt – Preispolitik, die eine missbräuchliche Margenbeschneidung auf dem nachgelagerten Markt darstellt – Voraussetzungen – Eignung zur Wettbewerbsbeschränkung und zur Erzeugung von Verdrängungswirkungen auf dem nachgelagerten Markt – As-Efficient-Competitor-Test – Zu berücksichtigende Faktoren (Art. 102 AEUV)*

(vgl. Rn. 42-45, Tenor 1)

5. *Beherrschende Stellung – Relevanter Markt – Abgrenzung – Kriterien – Substituierbarkeit der Waren – Markt des Großhandels mit Kraftstoffen – Fehlende Substituierbarkeit auf der Nachfrageseite – Berücksichtigung anderer Beurteilungskriterien – Zulässigkeit – In die Beurteilung einfließende Gesichtspunkte – Bedingungen für den Wettbewerb auf dem Markt – Angebots- und Nachfragestruktur (Art. 102 AEUV)*

(vgl. Rn. 48-56, Tenor 2)

Siehe Text der Entscheidung.